

22. März 2017

Postulat

von Ann-Catherine Nabholz (glp)
und Guy Krayenbühl (glp)

Der Stadtrat wird aufgefordert einen Bericht zu erstatten, welche räumlichen Auswirkungen und damit verbundene Kosten der Umzug der Kantonspolizei ins neue Polizei- und Justizzentrum (PJZ) sowohl auf bisher gemeinsam von der Stadtpolizei und Kantonspolizei genutzte Polizeiinfrastruktur, sowie auf dadurch ausgelöste Strategieentwicklungen hat.

Begründung:

Mit dem auf dem Areal Mühleweg geplanten Neubau für die Kriminalabteilung der Stadtpolizei reagiert die Stadt auf den Umstand, dass die Untermiete beim Kanton Zürich an der Zeughausstrasse infolge Umzugs der Kantonspolizei ins neue PJZ aufgegeben werden muss. Damit verliert die Stadtpolizei nicht nur ihren Standort, sondern auch gemeinsam genutzte Infrastruktur. Aus der – teils auch durch diesen Umstand ausgelösten – Standortstrategie ist ersichtlich, dass vermehrt eigene Lösungen geplant sind, um neuen Entwicklungen wie z.B. der Cyber-Kriminalität Rechnung zu tragen.

Mögliche Synergien zwischen STAPO und KAPO zeichnen sich kaum ab. Im Gegenteil, während das PJZ Synergien zwischen KAPO, Staatsanwaltschaften und der kantonalen Justizbehörde ermöglichen soll, scheint die STAPO unabhängig davon und parallel dazu polizeiliche Infrastruktur aufzubauen.

Bereits anlässlich der Behandlung der Weisung 2014/121 betreffend die Erweiterung und Instandsetzung des Ausbildungszentrums Rohwiesen (AZR), war erkennbar, dass das PJZ ein wichtiger Einflussfaktor auf den Standort der polizeilichen Grund- und Weiterbildung war und letztlich dadurch das Betriebskonzept des Ausbildungszentrums Rohwiesen wesentliche Veränderungen erfuhr.

Es ist deshalb notwendig, dass der Stadtrat aufzeigt, welche Neuinvestitionen in die polizeiliche Infrastruktur durch das PJZ ausgelöst wurden und werden. Nebst der Kostentransparenz sollte er auch darlegen, welche städtebaulichen Auswirkungen daraus resultieren und inwiefern die Zusammenarbeit zwischen STAPO und KAPO optimiert werden kann.

Antrag auf gleichzeitige Behandlung mit der Weisung 2016/333



